

8. Die Geldstrafe ist nicht anzuwenden, wenn

- die Tatschwere und bzw. oder die Täterpersönlichkeit den Ausspruch einer Strafe ohne Freiheitsentzug nicht zulassen,
- die Voraussetzungen der Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht vorliegen (§ 28, § 58 StPO),
- eine durch verbindliche Verpflichtungen ausgestaltete, über einen längeren Zeitraum straff zu kontrollierende Erziehung des Täters erforderlich ist. Ob dies der Fall ist, bestimmt sich nach der Schwere der Tat und der Persönlichkeit des Täters,
- die jetzigen und künftigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und die durch die Straftat begründeten Schadenersatzverpflichtungen eine angemessene Geldstrafe, die innerhalb der in § 24 der 1. DB zur StPO genannten Fristen zu verwirklichen ist, nicht zuzulassen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters umfassen die Gesamtheit des Einkommens, des Vermögens (z. B. Ersparnisse, Grundstücke, Kraftfahrzeuge), finanzielle Verpflichtungen (insbesondere Unterhaltsverpflichtungen) und nachweislich zu erwartende oder entfallende Einkünfte oder Verpflichtungen.

Die Geldstrafe wird nicht von vornherein dadurch ausgeschlossen, daß die wirtschaftliche Lage des Täters ungünstig ist. Wurde sie von ihm selbst verschuldet (z. B. durch übermäßigen Alkoholgenuß) und kann sie durch zumutbare Anstrengungen in absehbarer Zeit überwunden werden, ist die Geldstrafe danach zu bemessen, über welches Einkommen und Vermögen der Täter bei ordnungsgemäßer und zumutbarer Arbeit sowie ordentlicher Lebensführung verfügen kann.

Bei Jugendlichen ist die Geldstrafe auf 500 Mark begrenzt (§73). Rechtfertigt die Tatschwere und die Täterpersönlichkeit den Ausspruch einer Geldstrafe, darf diese Begrenzung nicht zur ersatzweisen Anwendung von Jugendhaft führen. Es ist vielmehr eine der Tatschwere angemessene Geldstrafe auszusprechen.

Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse von Schülern und Lehrlingen ist zu berücksichtigen, ob sie Ersparnisse, wertvolle Industriewaren wie Motorräder, Mopeds, Recorder usw. besitzen, so daß durch den Verkauf dieser Gegenstände spürbare Geldstrafen verwirklicht werden können.

9. Die Geldstrafe als einmalige staatliche Einwirkung ist im allgemeinen erst dann erzieherisch wirksam, wenn sie kurzfristig, das heißt unverzüglich nach der Verurteilung verwirklicht wird. Sie ist in der Regel durch eine einmalige Leistung in voller Höhe zu tilgen. Nur in Ausnahmefällen sollte einer Ratenzahlung zugestimmt werden.

Die **Verwirklichung von Geldstrafen** hat sich nicht nur auf die Pfändung des Arbeitseinkommens, sondern auch auf andere Vermögenswerte (Ersparnisse, Grundstücke, Kraftfahrzeuge usw.) zu erstrecken.

Soweit es bei der Verwirklichung der Geldstrafe um Eigentum von Ehegatten geht, ist zu beachten, daß Vermögen, das während der Ehe durch die Begehung von Straftaten unmittelbar oder mittelbar erworben wurde, kein gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten ist (vgl. OGNJ 1974/9, S. 281).

Zu beachten ist auch, daß eine während des Bestehens der Ehe nur zum Schein erstrebte Vermögensteilung, mit dem Ziel, einen Teil des ehelichen Vermögens der Vollstreckung zu entziehen, unzulässig ist (vgl. OGNJ 1974/4, S. 123).

Ebenfalls unwirksam sind gemäß § 68 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB auch alle anderen Vermögensverfügungen des Täters, die dem Zweck dienen, die Vollstreckung zu vereiteln.

10. Absatz 3 regelt die **Rechtsfolgen bei Nichtzahlung** der Geldstrafe. Der Verurteilte entzieht sich seiner Zahlungsverpflichtung, wenn Maßnahmen der gesellschaftlichen Einwirkung durch sein Verhalten erfolglos bleiben und der Täter versucht, auch die Vollstreckung zu verhindern, obwohl er objektiv die Möglichkeit